



Stadt Graz
Abteilung für Bildung und Integration
Stabsstelle Recht

Bearbeiter
Mag. Dr. Martin Sumper

Bericht an den Stadtsenat

GZ: ABI-002441/2003/0223

Graz, 13.6.2024

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Verordnung über die Aufgaben und Organe der Fachaufsicht über Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen (StKBBG-Aufsichtsverordnung)**

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6, Bildung und Gesellschaft, hat der Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz den Entwurf zur Verordnung über die Aufgaben und Organe der Fachaufsicht über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (StKBBG-Aufsichtsverordnung) mit der Bitte um Durchsicht und allfällige Stellungnahme bis längstens 14. Juni 2024 übermittelt.

Die Verordnung selbst soll mit 9. September 2024 in Kraft treten.

Definiertes Ziel der Verordnung ist eine erhöhte Transparenz hinsichtlich der Funktionsweise der Aufsicht über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf wird grundsätzlich befürwortet, dass in § 5 StKBBG-Aufsichtsverordnung die Aufgabenbeschreibung der Aufsichten explizit definiert wurde, da dies zu einer besseren Transparenz der beurteilten Aufsichtsbereiche für alle Beteiligten beiträgt und somit von einer objektiven Beurteilung ausgegangen werden kann.

Grundsätzlich hält die Abteilung für Bildung und Integration als öffentlicher Träger fest, dass die Gewährleistung der Sicherheit und das Wohlergehen sowie die bestmögliche Entwicklungsunterstützung der betreuten Kinder und Jugendlichen an vorderster Stelle stehen.

Darüber hinaus werden fünf wesentliche Anregungen und Bedenken von Seiten der Abteilung für Bildung und Integration zum Entwurf festgehalten:

1.) § 2 StKBBG-Aufsichtsverordnung – Ziel

Die in den Erläuterungen definierte Zielsetzung, vor allem im Bereich der pädagogischen Qualität beratend und begleitend agieren zu wollen, lässt die Aufgabenbereiche der Aufsichten verschwimmen.

So haben die Aufsichten gemäß den Regelungen der StKBBG-Aufsichtsverordnung eine Doppelrolle inne. Einerseits sollen diese Kontrollorgane Mängel aufzeigen, andererseits haben sie die Aufgabe, beratend tätig zu sein.

Aufgrund der Tatsache, dass eine pädagogische Beratung der Leitungen der Bildungseinrichtungen bereits seitens der Pädagogischen Qualitätsentwicklung des Landes Steiermark stattfindet, wird eine zusätzliche pädagogische Beratung durch die Aufsichten seitens der Stadt Graz als redundant empfunden.

In diesem Zusammenhang ist auf die bereits vorhandenen sehr guten Erfahrungen mit der Pädagogischen Qualitätsentwicklung des Landes Steiermark hinzuweisen, die diese Aufgabe der Beratung und Unterstützung – sowohl der Erhalter als auch der Einrichtungen – zur Zufriedenheit aller Beteiligten ausübt. Ein Ausbau dieser Institution ist wünschenswert, um den Qualitätsentwicklungsprozesse weiter vorantreiben zu können.

2.) § 6 StKBBG-Aufsichtsverordnung – Prüfungsmodus im Rahmen der rechtlichen Aufsicht

Die Abteilung für Bildung und Integration sieht es als unumgänglich an, dass der Erhalter sowohl bei angemeldeten als auch bei unangemeldeten Aufsichtsbesuchen jedenfalls beigezogen werden muss. Die Information über Aufsichtsbesuche hat schriftlich an den Erhalter zu erfolgen.

Das Prinzip der unangemeldeten Aufsichtsbesuche in den Einrichtungen ist an sich sehr kritisch zu sehen. Um eine gute Zusammenarbeit zwischen den Organen der Aussicht und der Trägerorganisation zu gewährleisten, sollte von unangemeldeten Aufsichtsbesuchen Abstand genommen werden. Dies vor allem im Hinblick auf die herausfordernden Situationen in den Einrichtungen, die von den Kolleg:innen gemeistert werden müssen. Unangemeldete Besuche sind schwer in den Bildungsalltag der Einrichtungen zu integrieren und werden vor allem von sehr jungen Kolleg:innen als äußerst belastend empfunden (z.B. Einhaltung der Personalausstattung).

Zudem wäre es sinnvoll, die Dauer und den Ablauf eines Aufsichtsbesuches klar zu definieren, damit die Kolleg:innen vor Ort ihrem Bildungsauftrag in den Gruppen nachkommen können und gegebenenfalls für eine Vertretung gesorgt werden kann.

3.) § 8 StKBBG-Aufsichtsverordnung – Anscheinsprüfung

Bezugnehmend auf § 5 StKBBG-Aufsichtsverordnung (Umfang der pädagogischen Aufsicht), wird den Aufsichten die Kompetenz erteilt, in einem sehr weitreichenden und über das zumutbare Maß hinaus in die pädagogische Individualität und Freiheit der Konzeptionen in den Einrichtungen eingreifen zu können.

Mit dieser sehr detaillierten Auflistung, der zu kontrollierenden Aufsichtsbereiche können individuelle Konzepte und Maßnahmen, die für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gesetzt wurden, als Mangel deklariert und deren Änderung eingefordert werden.

Die Abteilung für Bildung und Integration regt daher nachdrücklich an, dass den pädagogischen Begründungen der Leitung bzw. der Pädagog:innen eine umfangreiche Wertigkeit zugestanden wird und diese auch in der Beurteilung Beachtung finden. Unterschiedliche pädagogische Ansätze dürfen aus Sicht der Stadt Graz nicht als Mangel deklariert werden.

4.) § 9 StKBBG-Aufsichtsverordnung – Vertiefende Einschätzung der pädagogischen Qualität

Es ist unklar, welches evidenzbasierte Qualitätseinschätzungsinstrument zur Anwendung kommt, von welchem zeitlichen Rahmen und welcher Dauer ausgegangen wird und wie die Einschätzung unter wissenschaftlicher Begleitung stattfinden soll.

Es wäre zweckmäßiger, den Erhalter bereits im Anschluss an die Anscheinsprüfung einzubeziehen und die weiteren Schritte einer vertiefenden Überprüfung in die Verantwortung des Erhalters zu legen.

5.) § 11 StKBBG-Aufsichtsverordnung – Schriftliche Dokumentation

Eine Informationsweitergabe an den Erhalter im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung wird seitens der Abteilung für Bildung und Integration als unabdinglich angesehen.

Dies vor allem dahingehend, da die Abteilung für Bildung und Integration als Erhalter auch Arbeitgeber ist und im Rahmen der Gewährleistung des Kindeswohls verpflichtet ist, zeitnah Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Freistellung des Mitarbeiters) oder auch der interne Ablaufplan zur Anwendung kommen muss (z.B. Verwarnungen, Versetzungen, kollegiale Beratungen usw.)

Dieser Verantwortung kann nicht nachgekommen werden, wenn der Erhalter nicht informiert wird und die Aufsicht ohne Begründung mehrmals die Bildungseinrichtungen besucht.

Zusammenfassend ergeben sich für die Abteilung für Bildung und Integration folgende Eckpunkte, die im gegenständlichen Verordnungsentwurf stärker zu berücksichtigen sind:

- Strike Trennung zwischen Kontroll- und Beratungsorganen (Aufsicht/pädagogische Qualitätsentwicklung)
- Akzeptanz unterschiedlicher pädagogischer Ansätze und Arbeitsweisen
- Angemeldete Aufsichtsbesuche unter verpflichtender Beziehung des Erhalters
- Akzeptanz der Begründungen für pädagogisches Handeln und Wertschätzung der pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen

Laut Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz unterliegen Stellungnahmen der Stadt zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes und des Landes sowie zu Verordnungs- und Richtlinienentwürfen der Europäischen Union, soweit diese Entwürfe den eigenen Wirkungsbereich der Stadt Graz berühren oder sonst für die Stadt Graz von nicht untergeordneter Bedeutung sind etc., der kollegialen Beschlussfassung.

Gemäß § 1 Abs. 4 erster Satz Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Anhang A, Ziffer 49 wird daher der

A N T R A G

gestellt, der Stadtsenat wolle beschließen:

Die gegenständliche Stellungnahme zum Entwurf zur Verordnung über die Aufgaben und Organe der Fachaufsicht über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (StKBBG-Aufsichtsverordnung) wird dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Bearbeiter:

Mag. Dr. Martin Sumper

elektronisch unterfertigt

Der Abteilungsvorstand:

DI Günter Fürntratt

elektronisch unterfertigt


Der Stadtrat:


Kurt Hohensinner, MBA


elektronisch unterfertigt

Angenommen in der Sitzung des Stadtsenates am 13.6.2024

Der/Die Vorsitzende: 

	Signiert von	Sumper Martin
	Zertifikat	CN=Sumper Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-10T10:14:27+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-10T11:21:08+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-10T15:11:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.